

den Wortlaut der Fuldaer und Hersfelder Exemplare genau wiedergaben, so können die Zusätze und Abweichungen erst bei der Nachzeichnung entstanden sein. Nachzeichner und Umarbeiter sind daher bei St. 1645 und St. 1652 identisch. Mit andern Worten: St. 1645 und St. 1652 sind Fälschungen, nach Ausweis des Schriftcharakters des XII. Jahrh. Neben den echten Urkunden von 1015 haben sie für Signumzeile, Rekognitionszeile und Datum eine echte Urkunde des GF aus dem Jahre 1017 benutzt.

Anders verhält es sich mit St. 1650. Seine Züge bekunden eine Vorlage des GF grade aus der Zeit um 1017¹; allein nichts weist auf Neubestätigung einer früheren Urkunde von 1015 hin, der etwa die Formeln zum Theil entlehnt wären. Das Formular ist, von den Fehlern abgesehen, dasjenige des GF. Incarnationsjahr und Indiction geben zwar 1015 an, Tag und Ort stimmen aber mit den beiden andern Jahresmerkmalen zu 1017. St. 1650 ist also die Nachzeichnung einer von GF diktierten und mündierten Urkunde vom 8. Mai 1017².

1) Erst in St. 1682 und 1685 begegnet das Abkürzungszeichen, welches in St. 1650 sichtlich nachgezeichnet ist. Alle früheren Urkunden des GF haben das Zeichen in wesentlich anderer Form. 2) Da Rieger die Echtheit von St. 1650. 1645. 1652 nun einmal festgestellt zu haben beansprucht, muss doch wenigstens kurz zusammengefasst werden, welche Fülle von ihm meist nicht berücksichtigter und unbeweisbarer Voraussetzungen eine solche Annahme nöthig machen würde. Im Jahre 1017 müssten alle drei Urkunden nach Diplomen von 1015 neu ausgefertigt sein, und zwar nach Ausweis des Protokolls von demselben Schreiber GF. Während derselbe aber im Diktat von 1645 und 1652 sich an die Tauschurkunden von 1015 anschloss, hätte er für St. 1650 ein neues Diktat hergestellt. Während die Neuausfertigung von St. 1650 in Frankfurt geschah, wo der Kaiser am 8. Mai 1017 war, müsste St. 1652 im Jahre 1017 in Worms angefertigt worden sein, wo ein Aufenthalt des Kaisers in diesem Jahre nicht nachweisbar und mindestens unwahrscheinlich ist. In St. 1645 wären Tag und Ort, in 1652 nur der Tag den Urkunden von 1015 entnommen, St. 1650 gäbe Tag und Ort der Neuausfertigung von 1017 an. Welch seltsames Gebahren eines und desselben Kanzleischreibers! Alle drei, 1017 von GF geschriebenen Urkunden wären im XII. Jahrh., St. 1645 und 1652 mit Heranziehung ihrer Vorlagen von 1015 als Schreibmuster, nachgezeichnet worden. Und bei dieser Nachzeichnung müssten sich, wie bei St. 1652 oben gezeigt, formale Mängel gerade nur an solchen Stellen eingeschlichen haben, die nicht in den Originalen von 1015 standen, sondern erst bei den Neubestätigungen 1017 hinzugefügt oder umgestaltet worden sind. — St. 1684 hält Rieger für Fälschung nach Vorlage des Originals von St. 1650. Der Fälscher war 'so gewandt, um jeden Widerspruch (in der brüchigen Datierung von St. 1650) zu beseitigen, die ihm nothwendig erscheinende Correctur vorzunehmen'. Ein eigenthümlicher Zufall müsste bewirkt haben, dass seine 'gewandte Correctur' des Incarnationsjahres, dessen Ziffer er um zwei Einheiten, und der Indiction, die er (man weiss nicht